



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 168. Ratssitzung vom 3. November 2021

4551. 2021/347

Weisung vom 01.09.2021:

Wasserversorgung, Wasserabgabeverordnung und Wassertarif, Teilrevision mit Tarifsenkung

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (AS 724.100) wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 1. September 2021) geändert.
2. Der Tarif über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (AS 724.110) wird gemäss Beilage 2 (datiert vom 1. September 2021) geändert.
3. Diese Änderungen werden auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Beat Oberholzer (GLP): Die Vorlage kann man in einem Satz zusammenfassen: Die finanzielle Lage der Stadtzürcher Wasserversorgung ist so gut, dass die Kosten für Frischwasser ab dem 1. Januar 2022 um 15 Prozent gesenkt werden können. Die Wasserversorgung ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb, also werden die Gewinne Ende Jahr auf dem Konto Spezialfinanzierung verbucht. Werden Verluste gemacht, werden diese entsprechend dem Konto wieder entnommen. Das Konto soll mindestens 30 Prozent des Gesamtkapitals ausmachen, dies ist der Eigenfinanzierungsgrad. Momentan sind aber 206 Millionen Franken in diesem Spezialfinanzierungskonto, wobei nur 101 Millionen Franken Fremdkapital sind. Der Eigenfinanzierungsgrad liegt also bei hohen 67 Prozent. Diese finanzielle Lage hat drei Gründe: Erstens wurden in der Planung teilweise zu hohe Werte einberechnet. Zweitens wurden Investitionen verschoben. Drittens konnten 18 Millionen Franken durch eine Umstellung direkt dem Eigenkapital gutgeschrieben werden. Der neue Tarif setzt sich aus verschiedenen, sehr sinnvollen Tarifkomponenten zusammen. Erstens gibt es eine einmalige Anschlussgebühr, die neu vom Spitzendurchfluss abhängig ist. Diese Änderung hat technische Gründe, es gibt bei dieser Anschlussgebühr keine Reduktion. Die wiederkehrenden Kosten teilen sich auf in Grund- und Verbrauchsgebühr. Die Verbrauchsgebühr wird um 15 Prozent reduziert. Die Grundgebühr teilt sich wiederum in eine Leistungs- und eine Gebäudegebühr auf. Die Leistungsgebühr deckt die Kosten für die Infrastrukturbereitstellung, auch wenn kein Wasser gebraucht wird. Sie wird neu ebenfalls vom Spitzendurchfluss abhängig gemacht. Der Spitzendurchfluss wird in elf Grössen eingeteilt, wobei auch hier die Gebühren im Durchschnitt um 15 Prozent reduziert werden. Kunden in hohen Leistungsstufen erhalten eine etwas tiefere Reduktion. Die Gebäudegebühr – die zweite Komponente der Grundgebühr – soll Kosten für allfällige Brandlösungen abdecken. Sie wird ebenfalls um 15 Prozent reduziert. Nun noch kurz zur Umstellung auf den Spitzendurchfluss:



Diese Umstellung hat technische Gründe. Moderne Wasserzähler sind nicht mehr in denselben Nenngrössen kategorisiert und sind ausserdem elektronisch aus der Ferne ablesbar. Mit dieser Teilrevision wird die Rechtsgrundlage für diese fernablesbaren Wasserzähler geschaffen. Dies dient drei Zwecken: erstens der Auffindung der Lecks im Wassernetz, zweitens der Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs und drittens der Rechnungsstellung an die Wasserkonsumenten. Nur für die beiden ersten Zwecke dürfen die Verbrauchsdaten in kurzen Intervallen erhoben werden. Über die detaillierten Ausführungsbestimmungen entscheidet der Stadtrat. Die Datenschutzstelle wurde miteinbezogen. Sie hat die neuen Rechtsgrundlagen als klar und verständlich beurteilt. Die Delegation der Ausführungsbestimmungen an den Stadtrat findet sie sinnvoll und sachgerecht. Nun noch kurz zu den anstehenden Investitionen, wobei vor allem das Seewasserwerk Moos in Wollishofen ins Auge sticht. Dieses muss saniert werden. Es stehen Ausgaben von 180 Millionen Franken an. Gebaut wird voraussichtlich in den Jahren 2022 bis 2030. Solch hohe Ausgaben haben zwei Effekte: Zum einen wird das Anlagenvermögen stark ansteigen, danach werden hohe Abschreibungen folgen; zum anderen wird für die Finanzierung der Sanierung Fremdkapital der Stadt aufgenommen, wodurch die Zinskosten steigen. Durch diese beiden neuen Ausgabeposten steigen wiederum die Gesamtkosten in den kommenden Jahren kontinuierlich. Gemäss den Prognosen der Wasserversorgung Zürich wird aus dem reduzierten Tarif und den anstehenden Investitionen ab dem Jahr 2024 ein Aufwandsüberschuss resultieren. Daraus folgt auch ein Abbau des Eigenkapitals. Der anfangs erwähnte minimale Eigenfinanzierungsgrad von 30 Prozent würde also im Jahr 2034 unterschritten. Spätestens dann muss der Tarif wieder angepasst werden.

Weitere Wortmeldung:

Attila Kipfer (SVP): *Ich möchte kurz darauf eingehen, warum wir einen Rückweisungsantrag für dieses Geschäft lanciert und später wieder zurückgezogen haben. Dies ist entstanden, weil wir das Geschäft gründlich studiert haben. Eine Grafik über Tarife war nicht vollständig, weshalb wir davon ausgingen, dass die Grossbezüger nicht von der Tarifiereduktion profitieren würden. Uns wurde aber aufgezeigt, dass dem nicht so ist. Es werden alle Kunden gleich von der Reduktion profitieren. Deshalb haben wir den Antrag zurückgezogen und befürworten die Weisung.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

STR Michael Baumer: *Es freut mich, dass die Wasserversorgung Zürich finanziell so gut aufgestellt ist, dass wir eine Tarifiereduktion verabschieden können. Wir haben sowohl die Grundgebühr als auch die Gebrauchsgebühr gesenkt, wodurch sowohl die Hauseigentümer als auch die Mieter profitieren. Es stehen grosse Investitionen an, insbesondere die Sanierung des Seewasserwerks Moos. Dort werden höhere Abschreibungskosten auf uns zukommen. Mit dem neuen Tarif bleibt die Wasserversorgung trotzdem bis mindestens im Jahr 2030 über dem angestrebten minimalen Eigenfinanzierungsgrad. Wir müssen also nicht alle paar Jahre den Tarif anpassen. Ich denke, einen Tarif drei-*



3 / 6

zehn Jahre stabil halten zu können, ist eine gute Ausgangslage. Mich freut insbesondere, dass wir mit der neuen Generation Wasserzähler einen technischen Fortschritt machen können. Dafür schaffen wir mit der heutigen Weisung die Grundlage. Ich danke der Kommission für die rasche Beratung.

Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Rückweisungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

Die Korrektur bei den Tarifen für die Grosskunden ist so zu gestalten, dass auch bei diesen Kunden eine Gebührensenkung resultiert. Der neue Tarif soll ab 172,1 l/min. 1200 Franken betragen.

Mehrheit:	Beat Oberholzer (GLP), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Patrik Maillard (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Michael Schmid (FDP) i. V. von Sebastian Vogel (FDP), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Barbara Wiesmann (SP)
Minderheit:	Attila Kipfer (SVP), Referent

Attila Kipfer (SVP) zieht den Antrag der Minderheit zurück.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Verordnung über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (AS 724.100) und die geänderten Artikel des Tarifs über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (Wassertarif, AS 724.110) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (Wasserabgabeverordnung)

Änderung vom...

Der Gemeinderatsbeschluss vom 23. September 2009 wird wie folgt geändert:



Titel

Wasserabgabeverordnung

Art. 33^{bis} Elektronische, fernablesbare Wasserzähler

Die WVZ setzt in der Stadt Zürich elektronische, fernablesbare Wasserzähler ein.

Art. 33^{ter} Bearbeitung von Verbrauchsdaten

¹ Die WVZ kann Verbrauchsdaten liegenschaftsbezogen für folgende Zwecke bearbeiten:

- a. Ortung von Leckagen im Leitungsnetz;
- b. Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs;
- c. Rechnungsstellung.

² Für die Zwecke gemäss lit. a und b können Verbrauchsdaten mit kurzen Intervallzeiten erhoben werden.

Art. 33^{quater} Bekanntgabe technische Spezifikationen

Die WVZ gibt der Kundin oder dem Kunden auf Anfrage die technischen Spezifikationen ihres oder seines Wasserzählers bekannt.

Art. 33^{quinqües} Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat legt fest, welche Verbrauchsdaten mit kurzen Intervallzeiten gemäss Art. 33^{ter} Abs. 2 erhoben und für wie lange diese aufbewahrt werden dürfen.

Art. 40 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr ist ein einmaliger Beitrag für den Einkauf in die Infrastruktur der Wasserversorgung und wird aufgrund des Spitzendurchflusses erhoben.

Art. 42 Leistungsgebühr

Die Leistungsgebühr ist ein Beitrag an die Kosten für die bereitgestellte Leistung und wird aufgrund des Spitzendurchflusses erhoben.

H. Rechtsschutz

Art. 48^{bis}

¹ Bei Streitigkeiten, die den Gegenstand dieser Verordnung betreffen, erlässt die Direktorin oder der Direktor der WVZ eine Verfügung.

² Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Begehren um Neubeurteilung beim Stadtrat angefochten werden; das Verfahren der Neubeurteilung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes¹ und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes² sowie nach den städtischen Vorschriften.

Titel vor Art. 49

I. Schlussbestimmungen

Tarif über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (Wassertarif)

Änderung vom...

Der Gemeinderatsbeschluss vom 23. September 2009 mit Änderungen bis 18. November 2020 wird wie folgt geändert:

¹ vom 20. April 2015, LS 131.1.

² vom 24. Mai 1959, LS 175.2.



Titel

Wassertarif

Art. 2 Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr besteht aus:

- a. einer Leistungsgebühr;
- b. einer Gebäudegebühr.

² Die Leistungsgebühr beträgt:

Leistungsstufe	Spitzendurchfluss l/min	Leistungsgebühr Fr.
1	0–54	140.–
2	54,1–68	230.–
3	68,1–85	320.–
4	85,1–98	460.–
5	98,1–121	600.–
6	121,1–140	740.–
7	140,1–154	920.–
8	154,1–172	1060.–
9	172,1–199	1200.–
10	199,1–218	1380.–
11	ab 218,1	2500.–

³ Die Gebäudegebühr beträgt 0,12 Promille der Versicherungssumme der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.

Art. 3 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. –.92 pro bezogenen Kubikmeter Wasser.

Art. 5 wird aufgehoben.

Art. 6 Wasserbezug ohne Wasserzähler

¹ Für Wasserbezüge ohne Wasserzähler werden folgende Gebühren verrechnet:

- a. eine Leistungsgebühr;
- b. eine Verbrauchsgebühr;
- c. eine Gebäudegebühr.

² Die Leistungsgebühr wird anhand des Spitzendurchflusses festgelegt und der entsprechenden Leistungsstufe zugeteilt.

³ Die Verbrauchsgebühr entspricht der gleichen Summe der Leistungsgebühr.

⁴ Die Gebäudegebühr wird gemäss Art. 2 Abs. 3 festgelegt.

Art. 8 Leistungs- und Verbrauchsgebühr

¹ Für vorübergehende Wasserlieferung wird eine jährliche Leistungsgebühr gemäss Art. 2 Abs. 2 Leistungsstufe 8 erhoben; angebrochene Monate werden pro rata temporis verrechnet.

² Die Mindestgebühr bei Standrohren beträgt Fr. 100.–.

³ Die Verbrauchsgebühr wird gemäss Art. 3 erhoben; es erfolgt keine Begrenzung gemäss Art. 4.



Art. 9 Berechnungsbasis

Die Anschlussgebühr wird nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Anschlusses berechnet und beträgt:

Leistungsstufe	Spitzendurchfluss l/min	Anschlussgebühr Fr.
1	0–54	9 000.–
2	54,1–68	15 000.–
3	68,1–85	21 000.–
4	85,1–98	30 000.–
5	98,1–121	39 000.–
6	121,1–140	48 000.–
7	140,1–154	60 000.–
8	154,1–172	69 000.–
9	172,1–199	78 000.–
10	199,1–218	90 000.–
11	ab 218,1	150 000.–

Art. 11 Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten

¹ Bei Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten ist die Gebühr für die Leistungsfähigkeit gemäss der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Leistungsstufe gemäss Art. 9 zu entrichten.

Abs. 2 unverändert.

³ Bezahlte Anschlussgebühren werden bei einer späteren Reduktion des berechneten Spitzendurchflusses nicht zurückerstattet.

Abs. 4 unverändert.

Art. 15 wird aufgehoben.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat